

1 **Antrag an den LSVD-Verbandstag 2016**

2 **Antragsteller:** Manfred Bruns (Bundesvorstand), Elke Jansen und Konni Jansen  
3 (Projekt Regenbogenfamilien), Brigitte Aichele Frölich und Marion Lüttig (Landesvor-  
4 stand Baden-Württemberg)

5

6 **Der Verbandstag möge beschließen,**

7 In die Beschlussvorlage der AG Regenbogenfamilien werden **unter Punkt II 4** vor  
8 den Forderungen („Wir wollen ...“) als Begründung folgende Passagen eingefügt:

9 „Das ehelich geborene Kind hat von Geburt an zwei Elternteile (§ 1592 Nr. 1  
10 BGB). Für das nichteheliche Kind besteht durch Anerkennung der Vaterschaft  
11 (§§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB) schon vor der Geburt, aber auch zeitnah nach der  
12 Geburt, die Möglichkeit, zwei Elternteile zu haben. Das durch Insemination in  
13 einer Lebenspartnerschaft geborenem Kind kann den zweiten Elternteil erst  
14 durch das oft langwierige Verfahren der Stiefkindadoption erlangen.

15 Das widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG). Es ver-  
16 stößt außerdem gegen das Recht der Kinder aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, eine  
17 rechtliche Eltern-Kind-Verbindung begründen zu können. Dass bereits ein El-  
18 ternteil als rechtlicher Elternteil etabliert ist, wahrt dieses Recht noch nicht, weil  
19 das Kind dann abweichend von dem in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG unterstellten  
20 Fall nicht zwei Eltern, sondern nur einen Elternteil hat.

21 Das Institut der Stiefkindadoption ist gedacht für Kinder aus einer früheren Be-  
22 ziehung, die in eine neue Partnerschaft eingegliedert werden sollen. Hier ist es  
23 sinnvoll zu prüfen, ob die rechtliche Eingliederung in die neue Familie dem  
24 "Wohl des Kindes dient" (§ 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB) und zu verlangen, dass  
25 die Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat (§ 1744  
26 BGB, "Probegahr"). Das passt für Lebenspartnerinnen nicht, die während der  
27 Partnerschaft ein Kind gebären.

28 Die Kinder von Lebenspartnerinnen werden als Wunsch Kinder in die Partner-  
29 schaften der Frauen hineingeboren und werden weiter in diesen Familien auf-  
30 wachsen, auch wenn die Stiefkindadoptionen abgelehnt oder unverhältnismäßig  
31 verzögert werden. Es geht deshalb in diesen Fällen nicht um die Frage, ob die  
32 Kinder den Frauen anvertraut werden können, sondern nur um die bessere  
33 rechtliche Absicherung der Kinder und um die Stärkung der elterlichen Rolle der  
34 Co-Mutter.

35 Es ist deshalb unsinnig, dass die Jugendämter und die Familiengerichte die Ge-  
36 sundheit der Frauen, ihre Vermögensverhältnisse, ihren polizeilichen Leumund  
37 und vieles andere mehr überprüfen und mindestens zum Teil darauf bestehen,  
38 dass die Stiefkindadoption frühestens nach Ablauf eines Probejahres stattfinden  
39 darf.

40 **Diese Überprüfung ist für die Lebenspartnerinnen entwürdigend.** Sie sind  
41 die einzigen Eltern, in deren Partnerschaften Kinder hineingeboren werden, die

42 gegenüber dem Jugendamt und dem Familiengericht ihre Eignung als Eltern  
43 nachweisen müssen. Selbst bei der Anerkennung der Vaterschaft wird die Eig-  
44 nung des Mannes als Vater nicht überprüft. Es wird noch nicht einmal geprüft,  
45 ob er tatsächlich der biologische Vater des Kindes ist.

46 Dieser Missstand wird noch dadurch vergrößert, dass es weder bei den Ju-  
47 gendämtern noch bei den Familiengerichten feste Vorgaben dafür gibt, was  
48 überprüft werden muss. Die Anforderungen sind deshalb oft uferlos. Die Bei-  
49 bringung der zahlreichen Nachweise ist für die Mütter mit viel Zeitaufwand und  
50 Kosten verbunden. Dabei sind die angeforderten Nachweise für die Zulässigkeit  
51 der Stiefkindadoption durchweg ohne Bedeutung. Die Stiefkindadoption kann  
52 z.B. nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Nachprüfung habe erge-  
53 ben, dass die Co-Mutter Arbeitslosengeld II bezieht oder an einer chronischen  
54 Krankheit leidet.

55 **Außerdem ist die oft sehr lange Dauer der Verfahren für die Mütter sehr**  
56 **belastend** und mit dem Risiko verbunden, dass die leibliche Mutter während  
57 des Verfahrens stirbt und ihr Kind elternlos zurücklässt.

#### 58 **Begründung:**

59 Bei dem Punkt II 4 geht es um den Fall, dass die Mütter und die biologischen Väter  
60 nicht rechtsverbindlich vereinbart haben, wer rechtlich Eltern des Kindes werden soll.  
61 Dann sollen – wie bei Eheleuten - immer die beiden Mütter rechtlich Eltern des Kin-  
62 des werden.

63 Die letzte Sitzung der AG Regenbogenfamilien stand unter hohem Zeitdruck. Des-  
64 halb ist übersehen worden, dass bei der Forderung unter II 4 des Papiers die Be-  
65 gründung fehlt. In der Begründung, die nun in das Papier eingefügt werden soll, wer-  
66 den die derzeitigen Missstände bei den Stiefkindadoptionen beschrieben. Die Be-  
67 gründung macht deutlich, warum es wichtig ist, dass Kinder, die in Regenbogenfami-  
68 lien hineingeboren werden, immer von Geburt an zwei Elternteile haben sollen, damit  
69 keine Stiefkindadoptionen mehr notwendig sind.

70 Der Versuch, sich nachträglich per E-Mail auf eine solche Begründung zu einigen, ist  
71 gescheitert. Er ist von Mitgliedern der Arbeitsgruppe abgelehnt worden, die für die  
72 „Streitige Ergänzung“ gestimmt hatten. Denn diese zusätzliche Forderung lässt sich  
73 mit der Forderung nach genereller Abschaffung der Stiefkindadoption nicht vereinba-  
74 ren.

75 Wenn der Verbandstag die zusätzliche „Streitige Ergänzung“ billigen sollte, hätte das  
76 folgende Folgen:

- 77 • Die Standesämter werden die Co-Mütter nur dann als zweiten Elternteil in das Ge-  
78 burtsregister eintragen, wenn die Mütter eine öffentlich beurkundete Zustimmung  
79 des biologischen Vaters beibringen können. Das wird weder bei Eheleuten noch  
80 bei eheähnlichen Paare gefordert und diskriminiert die Lebenspartnerinnen.
- 81 • Wenn die Lebenspartnerinnen die Zustimmung des biologischen Vaters nicht bei-  
82 bringen können und das Standesamt deshalb die Eintragung der Co-Mütter als  
83 zweiter Elternteil in das Geburtsregister ablehnt, können die Co-Mütter weiterhin

84 nur im Wege der Stiefkindadoption zweiter rechtlicher Elternteil werden. Sollten  
85 die biologischen Väter in diesem Verfahren ihre Zustimmung verweigern, weil sie  
86 sich inzwischen anders besonnen und nun doch Vater werden wollen, wird die  
87 Stiefkindadoption abgelehnt.

88 • Viele Lebenspartnerinnen wollen sicher sein, dass sich die Samenspender nicht  
89 nachträglich in ihre Familien hineindrängen. Die Samenbanken sind ihnen aber zu  
90 teuer. Deshalb suchen sie die Spender über Spenderportale im Internet. Die Män-  
91 ner, die dort inserieren, legen großen Wert darauf, ihre Identität nicht vollständig  
92 zu offenbaren. Sie bieten zwar den Müttern die Möglichkeit an, dass die Kinder  
93 später über eine E-Mail-Adresse Kontakt zu ihnen aufnehmen können. Sie beto-  
94 nen aber gleichzeitig, dass sie nicht bereit sind, die Vaterrolle zu übernehmen und  
95 natürlich auch keinen Unterhalt zahlen wollen.

96 Wenn die Lebenspartnerinnen in Zukunft darauf bestehen müssen, dass sich die  
97 Samenspender in öffentlicher Urkunde mit ihrer Mutterschaft einverstanden erklä-  
98 ren, werden die Samenspender nicht mehr bereit sein, für Lebenspartnerinnen zu  
99 spenden,

100 **Wir sind der Meinung, die Spender brauchen nicht geschützt zu werden, wenn**  
101 **sie ihr Spermium für eine Kinderwunschbehandlung hergeben, ohne auf der Fest-**  
102 **legung zu bestehen, dass sie Väter des Kindes werden.**

103 **Die Diskriminierung der Lebenspartnerinnen muss so bald als möglich beendet**  
104 **werden!**